

Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes Erzhausen

Auf Grund der §§ 5; 19; 20; 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1992 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetztes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt für die Annahme bestimmter Abfälle den Recyclinghof. Ein Rechtsanspruch auf Abnahme besteht nicht.

(2) Anlieferungsberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz in Erzhausen. Die Berechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

(3) Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallstoffe, die im Bereich der Gemeinde Erzhausen anfallen:

- a) DSD-Stoffe: Hohlglas und Weißblech
- b) Flachglas außer Verbundglas und Sicherheitsglas
- c) Papier und Kartonagen
- d) Styropor – unverschmutzt, keine Chips
- e) Baustellenabfälle einschließlich Altholz
- f) reiner Bauschutt, Bodenaushub
- g) Bleiakkumulatoren (Kfz-Batterien)
- h) Trockenbatterien
- i) Leuchtstoffröhren
- j) wiederverwertbare Alttextilien einschließlich Schuhe
- k) Reifen mit und ohne Felge, keine Lkw- oder Traktorreifen
- l) Grünschnitt, kein Rasenschnitt und kein Laub
- m) Elektrokleingeräte
- n) Metall, keine Kraftfahrzeugteile.

(4) Anlieferung und Ablagerung anderer Abfallstoffe auf dem Recyclinghof ist nicht gestattet. Asbesthaltige Stoffe werden nicht angenommen.

(5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse darauf hin zu überprüfen, ob sie nur Abfälle mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung angedient werden dürfen. Sie sind berechtigt Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe lagern wollen.

Die Ablagerung erfolgt ausschließlich in den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal.

Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(6) Die Anlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt. Ansonsten dürfen keine größeren Mengen als in § 3 angegeben angedient werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

Mittwoch 13.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt die Öffnungszeiten nach Bedarf zu ändern. Geänderte Zeiten sind ortsüblich bekannt zu machen und an dem Recyclinghof auszuhängen.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen bzw. den Verkauf von Kompost werden wie folgt festgelegt:

| Abfallart | | | Gebühr |
|---------------------------------|---|--|--------------------|
| A | | | |
| Altkleider | kostenfrei | | |
| Weißblech | kostenfrei | | |
| Altglas | kostenfrei | | |
| Leuchtstoffröhren | kostenfrei | | |
| Trockenbatterien | kostenfrei | | |
| Bleiakkumulatoren | kostenfrei | | |
| Elektrokleingeräte | kostenfrei | | |
| B | | | |
| Grünabfälle | | | |
| 1. Verkauf von Kompost | | | |
| 1.1 lose ab Anlage | Abnahmemenge abgeseibt auf 20 mm | | |
| | je 80 l | | 1,-- € |
| 1.2 verpackt | Abnahmenmenge abgeseibt auf 10 mm | | |
| | 40-l-Sack | | 4,-- € |
| 2. Anlieferung von Grünabfällen | | | |
| | Kategorie 1: Fahrrad, Fahrradanhänger, Handwagen, PKW, PKW-Kombi | | kostenfrei |
| | Kategorie 2: Kleinbus, PKW-Anhänger bis 0,75 t zul. Gesamtgewicht | | pauschal 2,50 € |

| Abfallart | Gebühr |
|--|---|
| Kategorie 3: Pritschenwagen, Anhänger über 0,75 t zul. Gesamtgewicht | pauschal 7,50 € |
| Großanlieferungen, Anlieferungen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge | 97,50 €/t o. 19,50 €/m ³ |

C

| | |
|-------------------|---|
| Baustellenabfälle | Es gelten die in § 23 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffein-sammlung für den Landkreis Darmstadt-Die-burg (ZAW) in der jeweils gültigen Fassug ge-nannten Gebühren. |
|-------------------|---|

D

| Sonstige Abfälle | | |
|-----------------------------|--|------------|
| 1. Altreifen | mit Felge | 3,50 €/St. |
| | ohne Felge | 2,50 €/St. |
| 2. Altpapier und Kartonagen | a) Kleinanlieferer | 2,50 € |
| | b) PKW-Kofferraum | 5,-- € |
| | c) PKW-Kombi | 10,-- € |
| | d) Kleinbus bis 2 m ³ | 15,-- € |
| | e) Kleinbus bis 4 m ³ | 20,-- € |
| | f) Kleinbus bis 6 m ³ | 25,-- € |
| | g) Anhänger werden je nach Beladung den Größen a) bis f) zugeordnet. | |

§ 4**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof bzw. mit dem Erwerb von Kompost.

§ 5**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind direkt bei der Anlieferung der Abfälle bzw. Mitnahme von Kompost an die Aufsichtsperson zu entrichten. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

§ 6**Zwangmaßnahmen**

(1) Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hess. Zwangsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 24.02.2000, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 04.05.2005 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Erzhausen, den 08.11.2010

Der Gemeindevorstand

- Karl -
(Bürgermeister)